

An die Ständerätinnen und Ständeräte
der Schweiz

Haus der Stiftungen
Kirchgasse 42, CH-8001 Zürich
T: +41 44 440 00 10
F: +41 44 440 00 11
info@swissfoundations.ch
www.swissfoundations.ch

Zürich, 11. März 2014

Stellungnahme zur Interpellation von Luc Recordon „Status der Mitglieder von Stiftungsräten“ (12.4063)

Sehr geehrte Ständerätinnen und Ständeräte

Gerne nehmen wir im Namen von SwissFoundations, dem Verband der Schweizer Förderstiftungen,¹ zur oben erwähnten Interpellation Stellung, welche am 14. März 2013 im Ständerat zur Diskussion gelangen soll:

Empfehlungen von SwissFoundations zur Interpellation

- Ehrenamtlichkeit ist grundsätzlich wünschbar und – wo möglich und sinnvoll – auch anzustreben.
- SwissFoundations begrüsst die von Luc Recordon und den vier Mitunterzeichnenden lancierte Diskussion, ist aber der Meinung, dass es keinen gesetzlichen Handlungsbedarf gibt. Eine Stiftung soll über die Honorierung ihre Stiftungsräte selbst bestimmen können, wie sie auch die Löhne ihrer Mitarbeitenden autonom festlegen kann.
- Die Aufsichtsbehörden sind bereits heute auf unverhältnismässige Honorare sensibilisiert. Sie sind befugt, solche zu beanstanden und rückgängig machen.
- Zentral für die Entwicklung und Professionalisierung sind selbstregulierende Leitplanken und Standards, wie sie SwissFoundations seit einiger Zeit entwickelt.

1. Das Thema beschäftigt SwissFoundations seit langem

Im Swiss Foundation Code 2009 dem ersten europäischen Good Governance Code für gemeinnützige Förderstiftungen, steht dazu: *„Die Mitglieder des Stiftungsrats sind angemessen zu honorieren, sofern die Mittel der Stiftung dies erlauben und die Mitglieder des Stiftungsrats nicht ehrenamtlich tätig sein können.“*

Auch eine 2012 vom Centre for Philanthropy Studies CEPS der Universität Basel publizierte Studie, die erstmals umfassend zur aktuellen Praxis von Aufsichts- und Steuerbehörden in der Honorierungsfrage leitender Organe gemeinnütziger Organisationen Stellung nimmt, kommt zum Schluss: *„Moderate Entschädigungen stellen das Nonprofit-System nicht in Frage – im Gegenteil. Es müssen auch künftig genügend Freiwillige bereit sein, Verantwortung zu übernehmen und sich dabei einem Haftungsrisiko auszusetzen.“*²

¹ 2001 von elf gemeinnützigen Stiftungen gegründet, vereinigt SwissFoundations die gemeinnützigen Förderstiftungen der Schweiz und gibt ihnen eine starke und unabhängige Stimme. Als aktives und der Innovation verpflichtetes Netzwerk fördert unser Verband den Erfahrungsaustausch, die Transparenz und die Professionalität im Schweizer Stiftungssektor. In den letzten fünf Jahren haben unsere Mitglieder mehr als eine Milliarde Schweizer Franken in gemeinnützige Projekte und Initiativen investiert. Damit repräsentiert der Verband rund 20% der gesamten jährlichen Ausschüttungen gemeinnütziger Stiftungen in der Schweiz.

² Swiss Foundation Code und Studie des CEPS finden sich zum Download auf: www.swissfoundations.ch

→ **Wir plädieren also für eine situative, angemessene Honorierung von Stiftungsräten, weisen aber gleichzeitig darauf hin, dass die Honorierungsfrage gewisse Risiken beinhaltet.**

2. Anforderungen an Stiftungsräte wachsen

In der Schweiz gibt es derzeit über 12'500 gemeinnützige Stiftungen mit einem geschätzten Bedarf von gegen 76'000 Stiftungsräten. Bisher werden die meisten Stiftungen wie auch andere Nonprofit-Organisationen von ehrenamtlichen Stiftungsräten und Vorständen geführt.

Die Entwicklungen der letzten Jahre geben jedoch Anlass, die «reine» Ehrenamtlichkeit auf den Prüfstand zu stellen. Der stetig wachsenden Zahl an Stiftungen – die Hälfte aller gemeinnützigen Stiftungen wurden in den letzten zehn Jahren gegründet – stehen immer höhere Anforderungen gegenüber. Einerseits entstehen laufend neue gesetzliche Vorschriften, andererseits befindet sich der Sektor in einer ausgeprägten Professionalisierungsphase. Bei vielen Stiftungsräten sind die fachlichen und zeitlichen Anforderungen mittlerweile mit jenen von KMU-Verwaltungsräten vergleichbar und die Haftungsrisiken infolge fehlender Déchargemöglichkeit sogar grösser.

3. Honorierung nur gegen Leistungsnachweis

Gemeinnützige Stiftungen verfügen über ein delikates Governance-System: weder Eigentümer noch Mitglieder oder Aktionäre üben eine direkte Kontrolle aus. Diese ist an die staatliche Aufsichts- und Steuerbehörden delegiert. Ein besonderes Augenmerk ist denn auch darauf zu legen, dass Stiftungen nicht zu Selbstbedienungsläden einzelner Stiftungsräte werden. **Honorierungen müssen immer der Stiftung und der Leistung angemessen sein.** Dies gilt es im Einzelfall zu beurteilen. Eine sachlich nicht zu rechtfertigende Honorierung bedeutet eine Schädigung der Stiftung und kann zivil- und strafrechtlich verfolgt werden.

Honorierungen und Spesenentschädigungen sind genauso schriftlich zu regeln wie der Umgang mit Interessenskonflikten, auch diesbezüglich äussert sich der SwissFoundation Code 2009 in aller Klarheit.

Wir hoffen, dass unsere Anregungen Ihnen dienlich sind und wünschen Ihnen eine zielführende Diskussion.

Mit freundlichen Grüssen



Dr. Antonia Jann
Präsidentin SwissFoundations



Beate Eckhardt
Geschäftsführerin SwissFoundations

Vorstand SwissFoundations:

Dr. Antonia Jann, Geschäftsführerin Age Stiftung, Zürich (Präsidentin)
Dr. Beat von Wartburg, Leiter Abteilung Kultur Christoph Merian Stiftung, Basel (Vize-Präsident)
Evelyn S. Braun, Stiftungsrätin Fondation des Fondateurs, Zürich
Dr. Philipp Egger, Geschäftsführer Gebert Rüt Stiftung, Basel
Karin Jestin, Geschäftsführerin Fondation Lombard Odier, Genf
Dr. Roger Schmid, Geschäftsführer Ernst Göhner Stiftung, Zug
Lukas von Orelli, Geschäftsführer Velux Stiftung, Zürich